

Studienordnung der Hochschule für Politik München
vom 03. August 1983 (KMBI II S. 970)
i.d.F. der Dritten Änderungssatzung vom 18. April 2011

§ 1
Das Studium

(1) Die Hochschule für Politik München führt

a) ein Studium der Politischen Wissenschaft

b) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der politischen Wissenschaft für Hörer ohne Hochschulreife nach bestandener Aufnahmeprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung der HfP) durch.

(2) Politische Wissenschaft wird als Integrationswissenschaft verstanden. Sie ist in die Lehrbereiche „Theorie der Politik“, „Recht und Staat“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Internationale Politik und neueste Geschichte“ unterteilt.

(3) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Buchstabe b) sind die des Grundstudiums (§ 4).

§ 2
Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Studium und Lehrveranstaltungen sollen

a) das Grundwissen der politischen Wissenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 vermitteln sowie mit ihren wissenschaftlichen Methoden und ihrer praktischen Anwendung vertraut machen,

b) die enge Verflechtung und gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft tätigen Kräfte erkennbar werden lassen, kritisches Verständnis für die moderne Gesellschaft und ihre Fortentwicklung wecken.

(2) Das Studium soll politische Zusammenhänge verständlich machen und eine selbständige wissenschaftliche Beurteilung von Problemen der politischen Praxis ermöglichen. Die Studenten erwerben dabei jene Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeit in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erforderlich sind.

(3) Studium und Lehrveranstaltungen zielen auf die Heranbildung von verantwortlichen Bürgern, die sich der freiheitlichen Demokratie verpflichtet wissen, offen für die Probleme ihrer Zeit, aber nicht manipulierbar sind.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Diplom-Studiengang Politische Wissenschaft beträgt gemäß § 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians Universität München für das Studium an der Hochschule für Politik vom 23. März 1982 (KMBl II S. 568) in der jeweils geltenden Fassung – Diplomprüfungsordnung – neun Semester einschließlich der Prüfungszeiten und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit; geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich durch den Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium dauert sechs Semester für diejenigen Studenten, welche die Abschlußprüfung an der Hochschule für Politik gem. §§ 5 ff. der Prüfungsordnung der HfP vom 18. September 1981 (KMBl II S. 661) ablegen. Das Grundstudium des Diplomstudienganges Politische Wissenschaft dauert vier Semester.

(3) Das Hauptstudium dauert vier Semester mit einem anschließenden Prüfungssemester. Zu ihm sind nur jene Studenten zugelassen, die das Grundstudium absolviert und die Diplom-Vorprüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der HfP bestanden haben oder denen diese Prüfung nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung erlassen wurde. Für die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen gilt keine Zulassungsbeschränkung; während des Grundstudiums erworbene Vorlesungsnachweise gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 behalten ihre Gültigkeit auch für das Hauptstudium.

(4) Das Studium ist in Studienjahre aufgeteilt, wobei jeweils ein Wintersemester und ein Sommersemester zusammen ein Studienjahr bilden.

§ 4

Das Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist die Vorstufe für das Hauptstudium; es bietet aber auch jenen Studenten, die nach seiner Absolvierung ausscheiden, eine abgeschlossene politische Bildung.

(2) In jedem Semester des Grundstudiums finden wöchentlich mindestens sechs Lehrveranstaltungen nach dem folgenden Plan statt:

G	=	Grundkurs
PS	=	Proseminar
A	=	Arbeitsgemeinschaft
K	=	Kolloquium

Die Dauer jeder Lehrveranstaltung beträgt zwei akademische Stunden (90 Minuten).

(3) Die im folgenden unter I. aufgeführten Veranstaltungen beinhalten das viersemestrige Lehrangebot der Hochschule im Grundstudium; sie bieten eine Orientierungshilfe für Studierende des Diplomstudiengangs im Grundstudium. Studierende mit dem Ziel der Abschlussprüfung nach dem Grundstudium haben die Möglichkeit,

das Grundstudium, wie unter II. dargestellt, in bis zu sechs Semestern zu absolvieren.

I. Vier-Semester-Zyklus

1. Semester:

- A Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- G Ziele und Methoden der Politikwissenschaft
- G Philosophisch-Politisches Propädeutikum
- G Einführung in die Politische Theorie
- G Einführung in das Recht unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Rechts
- G Analyse des politischen Systems I
- G Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I [Mikroökonomie]
- G Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- G Einführung in die Internationale Politik
- G Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

2. Semester:

- A Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- G Geschichte der politischen Ideen I [Antike und Mittelalter]
- G Analyse des politischen Systems II
- G Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- G Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II [Makroökonomie]
- G Einführung in die Wirtschaftspolitik
- G Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zur Gegenwart
- G Europäische Geschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart
- PS Politische Theorie: Klassische politische Theorien
- PS Grundbegriffe des Politischen

3. Semester:

- G Geschichte der politischen Ideen II [Neuzeit und Gegenwart]
- G Die öffentliche Verwaltung I
- G Europäische Integration I [politische und rechtliche Aspekte]
- G Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- G Einführung in die Soziologie
- G Demokratische Staaten der Gegenwart im Vergleich
- G Wirtschaftssysteme im Vergleich
- PS Politische Theorie: Zeitgenössische politische Theorien
- PS Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- PS Ausgewählte Probleme der Internationalen Politik

4. Semester:

- G Die öffentliche Verwaltung II
- G Grundzüge des Völkerrechts
- G Einführung in Datenerfassung und Datenschutz
- PS Europäische Integration II [wirtschaftliche Aspekte]
- PS Medienpolitik und Medienrecht
- PS Empirische Sozialforschung
- PS Politische Systeme im Wandel
- PS Ausgewählte Probleme der Internationalen Politik
- PS Theorien der Internationalen Politik

II. Sechs-Semester-Zyklus

1. Semester:

- A Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- G Ziele und Methoden der Politikwissenschaft
- G Philosophisch-Politisches Propädeutikum
- G Einführung in die Politische Theorie
- G Einführung in das Recht unter bes. Berücksichtigung des öffentlichen Rechts
- G Analyse des politischen Systems I

2. Semester:

- A Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- G Geschichte der politischen Ideen I [Antike und Mittelalter]
- G Analyse des politischen Systems II
- G Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- G Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- G Einführung in die Wirtschaftspolitik
- G Europäische Geschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart

3. Semester:

- G Geschichte der politischen Ideen II [Neuzeit und Gegenwart]
- G Demokratische Staaten der Gegenwart im Vergleich
- G Europäische Integration I [politische und rechtliche Aspekte]
- G Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I [Mikroökonomie]
- G Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- G Einführung in die Soziologie

4. Semester:

- G Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zur Gegenwart
- G Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II [Makroökonomie]
- PS Politische Theorie: Klassische politische Theorien
- PS Grundbegriffe des Politischen
- PS Politische Systeme im Wandel

5. Semester:

- G Die öffentliche Verwaltung I
- G Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- G Wirtschaftssysteme im Vergleich
- G Einführung in die Internationale Politik
- PS Zeitgenössische politische Theorien
- PS Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- PS Theorien der Internationalen Politik

6. Semester:

- G Die öffentliche Verwaltung II
- G Einführung in Datenerfassung und Datenschutz
- G Grundzüge des Völkerrechts
- PS Europäische Integration II [wirtschaftliche Aspekte]
- PS Medienpolitik und Medienrecht
- PS Empirische Sozialforschung
- PS Ausgewählte Probleme der Internationalen Politik

(3) Den Studierenden ist es freigestellt, welche Lehrveranstaltungen des in Abs. 2 festgelegten Turnus sie vorbehaltlich der Erfordernisse des § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder des § 17 Abs. 4 Nr. 5 der Prüfungsordnung der Hochschule für Politik München sowie des § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung belegen.

(4) Zusätzlich zu den oben genannten Lehrveranstaltungen wird in jedem Semester ein Klausurenkurs in einem der Lehrbereiche angeboten. Studierenden, die die Veranstaltung regelmäßig besuchen und mindestens drei Probeklausuren erfolgreich bearbeiten, wird dafür ein entsprechendes Teilnahmezertifikat ausgestellt.

(5) Für Studenten ohne Hochschulreife werden besondere Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die sogenannte Begabtenreifeprüfung eingerichtet.

§ 5

Das Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse aus den Lehrbereichen des § 1 Abs. 2 Satz 2 wissenschaftlich vertieft und darüber hinaus politologische Problemstellungen und aktuelle Fragen im Sinne des Studienzieles (§ 2) behandelt.

(2) In jedem Semester des Hauptstudiums finden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Wochenstunden in Form von Vorlesungen (45 oder 90 Minuten), Hauptseminaren (90 Minuten), darunter zwei Diplomandenseminare (90 Minuten) und Kolloquien (45 oder 90 Minuten) statt. Aus jedem der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrbereiche sind während des Hauptstudiums mindestens zwei Hauptseminare und eine Vorlesung anzusetzen. Zu den Hauptseminaren wird nur zugelassen, wer den Besuch von mindestens einer dem Seminar vorhergehenden Vorlesung aus dem gleichen Lehrbereich nachweist.

(3) Die Lehrveranstaltungen behandeln:

Ausgewählte Themen aus dem Lehrbereich „Theorie der Politik“
Sozialpsychologie
Probleme der Parlamentarischen Demokratie
Vergleichende Systemlehre
Ausgewählte Kapitel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
Finanzverfassung und Finanzpolitik der Bundesrepublik Deutschland
Ausgewählte Themen aus Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik
Sozialrecht und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland
Kommunalrecht und Kommunalpolitik
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationales Wirtschaftsrecht
Ausgewählte Gebiete der Soziologie
Ausgewählte Gebiete der Kommunikationswissenschaft
Raumordnung und Umweltschutz
Die Europäische Einigung
Ausgewählte Gebiete der neuesten Geschichte
Der diplomatische und konsularische Dienst
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ausgewählter Staaten und Regionen
Aktuelle Probleme der internationalen Politik

§ 6

Gewährleistung des Lehrangebots

(1) Der Senat der HfP überträgt die Durchführung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gem. § 4 Abs. 2 an wissenschaftlich und pädagogisch ausgewiesene Dozenten; er kann bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Etatmittel zusätzliche Lehrveranstaltungen ansetzen, insbesondere solche, die methodische Fragen und die praktische Anwendung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Gegenstand haben oder die der Examensvorbereitung dienen.

(2) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften gem. § 4 Abs. 4 werden vom Rektor berufen.

(3) Der Senat der HfP legt unter Beachtung dieser Studienordnung die einzelnen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gem. § 5 fest und überträgt deren Durchführung an wissenschaftlich und pädagogisch ausgewiesene Dozenten; er kann bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Etatmittel zusätzliche Lehrveranstaltungen ansetzen und den Rektor der HfP ermächtigen, zu Gastvorlesungen einzuladen.

(4) Die Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekanntgegeben werden, liegen regelmäßig in den späten Nachmittags- und in den Abendstunden.

§ 7 Belegen

(1) Die Studenten belegen innerhalb der Belegfrist die Lehrveranstaltungen ihres jeweiligen Semesters durch Eintragung in das Studienbuch. Beginn und Ende der Belegfrist werden am Schwarzen Brett der HfP und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Die Ordnungsmäßigkeit der Belegung wird durch die Studentenkanzlei der HfP bestätigt. Zur Ordnungsmäßigkeit gehört auch die Einhaltung der Belegfrist. Ein Student, der nicht ordnungsgemäß belegt hat, hat die für die Zulassung zu den Prüfungen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung der HfP, § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Diplomprüfungsordnung).

(2) Für die Anrechnung eines Semesters ist die Belegung von mindestens zwölf Wochenstunden erforderlich.

§ 8 Grundkursscheine

(1) In den Grundkursen des Grundstudiums wird zu Semesterende Gelegenheit zum Ausfertigen einer Klausurarbeit gegeben, für die der Dozent mindestens zwei Themen aus dem Stoff des Grundkurses zur Wahl stellt. Die Arbeiten sind nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen; die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

(2) Auf Grund der Klausurarbeit wird vom Dozenten ein Grundkursschein ausgestellt und benotet. Die Benotung richtet sich nach folgender Notenskala:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Grundkursscheine, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen, sind Nachweise über die Teilnahme an Grundkursen im Sinne der Prüfungsordnung der HfP (§§ 6 Abs. 2 Nr. 4, 17 Abs. 4 Nr. 5 der Prüfungsordnung) und der Diplomprüfungsordnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung).

(4) Die Studenten können wählen, aus welchen Grundkursen sie Klausurarbeiten anfertigen wollen; bei der Prüfungsmeldung muß jedoch aus jedem der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lehrbereiche mindestens ein Grundkurs- oder Proseminarschein vorgelegt werden. Den Studenten wird empfohlen, den Erwerb der sechs Grundkurs-

scheine gleichmäßig auf das Grundstudium zu verteilen. Dabei müssen Studierende des Diplomstudienganges bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung im vierten Semester ihre Leistungsnachweise nach Ablauf des dritten Semesters erworben haben, um sich im vierten Semester zur Diplom-Vorprüfung anmelden zu können; Studierende mit dem Ziel der Abschlussprüfung nach dem Grundstudium müssen ihre Leistungsnachweise nach Ablauf des fünften Semesters erworben haben, um sich im sechsten Semester zur Abschlussprüfung anmelden zu können.

§ 9 Proseminarscheine

(1) Zu den Proseminaren wird nur zugelassen, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ nachweist.

(2) Der Dozent stellt jenen Teilnehmern zu Semesterende einen Proseminarschein aus, die ein Referat gehalten und eine schriftliche Ausarbeitung des Referats angefertigt haben. Der Dozent stellt die Themen der Referate. Sollte keine Gelegenheit bestehen, ein Referat zu halten, ist an dessen Stelle eine vom Dozenten zu bestimmende Zusatzleistung (Protokoll, Kurzesay, ausführliche Ausarbeitung) zu erbringen. Die Studierenden müssen durch Strukturierung, Argumentation und Fußnoten die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Die schriftliche Ausarbeitung ist in zwei Exemplaren abzugeben (in einer Printversion und einer digitalen Version).

(3) Der Dozent benotet die Proseminarscheine gemäß der Notenskala des § 8 Abs. 2.

(4) Die Studenten können wählen, aus welchen Proseminaren sie Proseminarscheine erwerben wollen; bei der Prüfungsmeldung muß jedoch aus jedem der in § 1 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Lehrbereiche mindestens ein Grundkurs- oder Proseminarschein vorgelegt werden.

(5) Proseminarscheine, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen, sind Nachweise über die Teilnahme an Proseminaren im Sinne der Prüfungsordnung der HfP (§§ 6 Abs. 2 Nr. 4, 17 Abs. 4 Nr. 5 der Prüfungsordnung) sowie der Diplomprüfungsordnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung).

§ 10 Hauptseminarscheine

(1) Zu den Hauptseminaren wird nur zugelassen, wer die erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ nachweist. Im übrigen gilt für den Zugang zu einem Hauptseminar § 5 Abs. 2 Satz 3.

(2) Der Dozent stellt jenen Teilnehmern zu Semesterende einen Hauptseminarschein aus, die ein Referat gehalten und eine schriftliche Ausarbeitung des Referats angefertigt haben. Der Dozent stellt die Themen der Referate. Sollte keine Gelegenheit bestehen, ein Referat zu halten, ist an dessen Stelle eine vom Dozenten zu bestimmende Zusatzleistung (Protokoll, Kurzesay, ausführliche Ausarbeitung) zu erbringen. Die Studierenden müssen durch Strukturierung, Argumentation und Fußno-

ten die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Die schriftliche Ausarbeitung ist in zwei Exemplaren abzugeben (in einer Printversion und einer digitalen Version).

(3) Der Dozent benotet die Hauptseminarscheine gemäß der Notenskala des § 8 Abs. 2.

(4) Die Studierenden können wählen, aus welchen Hauptseminaren sie einen Hauptseminarschein erwerben wollen. Sie müssen bei der Meldung zur Diplomprüfung aus jedem Lehrbereich einen Hauptseminarschein vorlegen.

(5) Hauptseminarscheine, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen, sind Nachweise über die Teilnahme an Hauptseminaren im Sinne der Diplomprüfungsordnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung).

§ 11

Wiederholbarkeit des Scheinerwerbs

Hat ein Student einen oder mehrere Grundkurs-, Proseminar- oder Hauptseminarscheine im Sinne der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 nicht erwerben können, kann er den Versuch, die erforderlichen Leistungen zu erbringen, bis zur Meldung zur Prüfung zweimal wiederholen.

§ 12

Prüfungen

(1) Für die Abschlußprüfung nach dem Grundstudium, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der HfP bzw. der Diplomprüfungsordnung.

(2) Die Meldungen zu den in Abs. 1 genannten Prüfungen sind so vorzunehmen, daß die dafür bestimmten Fristen (vgl. §§ 1 Abs. 2, 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung der HfP, § 3 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung) eingehalten werden.

§13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten die §§ 5 und 16 der Prüfungsordnung der HfP bzw. § 6 der Diplomprüfungsordnung.

§ 14

Studienberatung

Die Studienberatung einschl. der Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von der Prüfungskanzlei der HfP durchgeführt.

Die Zeiten für die Studienberatung werden am Schwarzen Brett der HfP bekanntgegeben. Daneben halten die Dozenten im Rahmen ihrer Sprechzeiten Studienberatungen ab.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt in ihrer jeweiligen Fassung für diejenigen Studenten, auf die die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Hochschule für Politik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. März 1982 (KMBI II S. 568) und die Prüfungsordnung der Hochschule für Politik vom 18. September 1981 (KMBI II S. 661) anzuwenden sind.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.